

Stadtverwaltung, Tiefenbacher Straße 16, 74831 Gundelsheim
08125039/052720.2

Datum: 09.01.2026

Seite 1 von 3

Auskunft zur Veranlagung erteilt:
Steueramt Zi.204
Tel.: 06269/ 96-23
Email: Steueramt@gundelsheim.de

Grundsteuerbescheid Jahresbescheid für 2026

Steuerpflichtige(r):

Bachenau
Konturstraße 6
74831 Gundelsheim

Grundstück: Konturstraße 6

Aktenzeichen: 65/012/0057/006/000/1

Aufgrund einer Softwareumstellung erhalten Sie einmalig einen Grundsteuerjahresbescheid.

I. Steuerfestsetzung

Grundsteuer	Messbetrag in EUR		Hebesatz	Grundsteuer in EUR		
	bisher	neu		bisher	neu	Zugang/ (-) Abgang
Zeitraum: 01.01.-31.12.26		114,93	390 %		448,23	448,23
Grundsteuer B						
Festgesetzt durch diesen Bescheid:				0,00	448,23	448,23

II. Abrechnung

Fällige Forderungen werden durch SEPA-Lastschrift eingezogen.
Bitte nicht überweisen. Die Bankdaten für Ihre Mandatsreferenz 501000527202002 lauten:
IBAN: DE***** BIC: GENODEF1S02
BANK *****
Unsere Gläubiger-ID: DE98ZZZ00000055726

Zahlungen Fälligkeit	Summe in EUR
15.02.2026	112,05
15.05.2026	112,05
15.08.2026	112,05
15.11.2026	112,08

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie bei der Gemeinde, die den Bescheid erlassen hat, Widerspruch erheben. Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist bei der Gemeinde eingegangen ist. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Hinweise

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die angeforderte Steuer trotz Widerspruch zum Fälligkeitstermin zu zahlen ist.

Einwendungen gegen den Grundsteuerwertbescheid (Erhebungsjahre ab 2025) bzw. Einheitswertbescheid (Erhebungsjahre bis 2024) oder Grundsteuermessbescheid sind ausschließlich an das zuständige Finanzamt zu richten.

Allgemeines

Die Grundsteuer wird nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes (Erhebungsjahre ab 2025) bzw. des Grundsteuergesetzes (Erhebungsjahre bis 2024) festgesetzt und erhoben. Besteuerungsgrundlage ist der durch das Finanzamt festgestellte Grundsteuerwert (Erhebungsjahre ab 2025) bzw. Einheitswert (Erhebungsjahre bis 2024) und der Steuermessbetrag. Der Jahresbetrag der Grundsteuer ergibt sich durch die Vervielfältigung des Steuermessbetrages mit den vom Gemeinderat jeweils festgesetzten Hebesätzen, je getrennt für die Grundsteuerarten A und B.

A = Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

B = Grundstücke

Bei Einführung einer Grundsteuer C ist für unbebaute, baureife Grundstücke anstelle des Hebesatzes für die Grundsteuer B ein gesonderter Hebesatz festgesetzt.

Wenn mehrere Personen Eigentümer sind, ergeht dieser Bescheid an Sie mit Wirkung für und gegen alle Miteigentümer.

Sollten sich Anschrift oder Bankverbindung geändert haben, teilen Sie diese bitte unter Angabe des Buchungszeichens mit.

Nach § 51 Absatz 3 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. In diesem Fall ist die Grundsteuer nach dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid auch in den Folgejahren zu entrichten.

Eigentumswechsel

Werden Grundstücke im Laufe des Kalenderjahres (Steuerjahres) verkauft, so ist nach den gesetzlichen Bestimmungen der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Steuerjahres zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet. Die Fortschreibung erfolgt auf den 01. Januar des auf die Veräußerung folgenden Jahres. Andere Vereinbarungen (z.B. im Kaufvertrag) haben nur privatrechtliche Bedeutung für die Verrechnung der Grundsteuer zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer. Sie berühren aber nicht die Zahlungspflicht (Steuerschuld) gegenüber der Gemeinde.

Erläuterungen zur Zahlungsweise

Die Steuerschuld ist mit den ausgewiesenen Beträgen zu den angegebenen Terminen zu entrichten.

Bitte geben Sie bei Überweisungen und Einzahlungen stets das vollständige Buchungszeichen an!

Auf Antrag kann die Grundsteuer am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 30. September eines Jahres für das Folgejahr gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange bestehen, bis Ihre Änderung beantragt wird.

Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Bei verspäteter Zahlung müssen aufgrund gesetzlicher Regelungen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden. Außerdem hat der Schuldner im Beitreibungsfall die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und auch ohne Dienstsiegel und Unterschrift gültig.